

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die VerbGem Arneburg - Goldbeck wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Satzung freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der VerbGem Arneburg - Goldbeck, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können als Mitglied an Ausbildungen und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Jugendfeuerwehr gefördert werden. In der Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zu Ausbildungs- und Übungsdiensten herangezogen werden.
- (3) In die Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Im Hinblick auf den Einsatzdienst, die Übertragung von Funktionen und die Beförderung ist die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und die Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendfeuerwehr
 - d) Kinderfeuerwehr
- (2) Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- und Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können Sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (3) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung des Verbandsgemeindeführers und des Ortswehrleiters.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Darüber hinaus können die Einwohner der Verbandsgemeinde aufgenommen werden, wo eine Aufnahme für die in §§ 6, 8 und 9 genannten Abteilungen dieser Satzung nicht möglich ist. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindegewehrleiter, sowie der betreffenden Ortswehrleitung.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindegewehrmeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 6 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, sowie der Ortswehrleiter. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen

"Jugendfeuerwehr der VerbGem Arneburg - Goldbeck".
- (2) Die Jugendfeuerwehr VerbGem Arneburg-Goldbeck ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung in den Ortsfeuerwehren nach einer gesonderten Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindegewehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartes und Ortsjugendwartes bedient.

§ 9 Kinderabteilung

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen

„Kinderfeuerwehr der VerbGem Arneburg – Goldbeck“.

- (2) In der Kinderabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der erziehungsberechtigten Einwohner der Verbandsgemeinde, Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Verbandsgemeindegewehrleiter übertragen.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindegewehrleiter, Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartes der sich dazu eines ausreichend qualifizierten Mitgliedes der einzelnen Ortsfeuerwehren bedient.

§ 10 Beendigung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Arneburg-Goldbeck stellt das Ausscheiden fest.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortes,
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.
 - f) Ableben des Mitgliedes

Die Mitgliedschaft in der Jugendwehr endet für Mitglieder der Jugendwehren darüber hinaus mit der:

- a) Auflösung der Jugendabteilung,
- b) Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

- (3) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden bei:
1. rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 2. fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung
 3. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
- (5) Der Ausschluss ist den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

In Vorbereitung der Wahl sollte der Verbandsgemeindewehrleiter einen Vorschlag unterbreiten. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer mindestens die Qualifikation Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr besitzt. Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihrer Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

- (5) Legt der Verbandsgemeindewehrleiter seine Funktion nieder, übernimmt bis zu dem Zeitpunkt der Neuwahl und Berufung eines Verbandsgemeindewehrleiters ein Stellvertreter diese Funktion.
- (6) Sollte kein Stellvertreter vorhanden sein, übernimmt ein Kamerad der Einsatzgruppe mit den erforderlichen Qualifikationen, sowie persönlicher und fachlicher Eignung diese Funktion, bis diese Funktion neu vorgeschlagen und durch den Träger der Feuerwehr berufen wird. Dieser Kamerad hat vor seinem Einsatz sein Einverständnis für die zeitlich begrenzte Wahrnehmung der Funktion zu geben.
- (7) Der Verbandsgemeindewehrleiter sollte einmal im Jahr dem Verbandsgemeinderat gegenüber Rechenschaft ablegen.

§ 14 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren berufen. Der Vorschlag erfolgt durch die Kameraden der jeweiligen Ortswehr. Der Vorschlag kann durch Wahl erfolgen. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Kameraden der Ortswehr anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer mindestens die Qualifikation Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr besitzt. Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihrer Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter der Ortswehr erfolgt entsprechend.
- (2) Vorgeschlagen zum Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortes oder der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. (LVO LSA ist anzuwenden)
- (3) Die Wehrleitungen in den Ortschaften bestehen aus dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Weiterhin können von der Ortswehrleitung in Absprache mit dem Verbandsgemeindewehrleiter die Funktionen Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer Sicherheitsbeauftragte, Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte sowie stellv. Gerätewarte eingesetzt werden. Diese müssen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese Funktionen sind durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu übertragen.

Der Verbandsgemeindevorstand der VerbGem Arneburg - Goldbeck kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.

- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Verbandsgemeinde zu ersetzen; das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 17

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der VerbGem Arneburg - Goldbeck in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der VerbGem Arneburg-Goldbeck vorgenommen. Ab 10jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen erfolgen für:

- 10jährige Mitgliedschaft
- 20jährige Mitgliedschaft
- 30jährige Mitgliedschaft
- 40jährige Mitgliedschaft
- 50jährige Mitgliedschaft
- 60jährige Mitgliedschaft
- alle weiteren 10 Jahre

- (2) Bei einer 20jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt eine Ehrung mit entsprechender Würdigung.

§ 18

Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Zur Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungen wird den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck eine einmalige Würdigung gewährt.

Die Würdigung erfolgt für: abgeschlossene Qualifikation zum Gruppenführer
abgeschlossene Qualifikation zum Zugführer

- (2) Zur Anerkennung herausragender, besonderer, persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck auf Antrag der Verbandsgemeindevorstandung und auf Beschluss des Verbandsgemeinderates, eine einmalige besondere Würdigung gewährt werden.

§ 19

Zuwendung für Ausrichtung Verbandsgemeindeausscheid

Die Ortsfeuerwehr, die den jährlichen Verbandsgemeindeausscheid ausrichtet, wird eine einmalige Zuwendung auf Antrag der Verbandsgemeindevorstandung und auf Beschluss des Verbandsgemeinderates gewährt.

§ 20

Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke, für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, jährlich einen Zuschuss auf Beschluss des Verbandsgemeinderates.
- (2) Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zu Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 21

Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

Jede Ortsfeuerwehr und jede Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck wird anlässlich ihrer ununterbrochenen fünfjährigen Jubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung gewährt. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Verbandsgemeinderat.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arneburg vom 02.11.1998 mit ihren Änderungssatzungen vom 10.10.2001 und 22.05.2005
 - Feuerwehrsatzung der Stadt Werben vom 21.08.2001
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Behrendorf vom 18.09.2001
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 16.12.1999
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Altenzaun vom 24.09.2001
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hindenburg vom 13.09.2001
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Sandauerholz vom 23.07.2001
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hassel vom 06.04.1999 mit ihrer Änderungssatzung vom 07.08.2001
 - Feuerwehrsatzung der Gemeinde Sanne vom 27.06.2000

Goldbeck, den 16.08.2010

Eike Trumpf
Verbandsgemeindebürgermeister

-Siegel -